

Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege in der Stadt Mittweida

Vom 19.12.2014

Inhalt

- § 1 Träger, Rechtsform und Aufgaben
- § 2 Aufnahme, An-, Ab- und Änderungsmeldungen
- § 3 Ausschluss von der Betreuung
- § 4 Gastkinder
- § 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten
- § 6 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten
- § 7 Rechte und Pflichten der Kindertageseinrichtungen
- § 8 Versicherung
- § 9 Elternbeiträge
- § 10 Gemeinnützigkeit
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Schlussbestimmungen

Anlage 1: Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mittweida

Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege in der Stadt Mittweida

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.03.2014 (SächsGVBl S. 145) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen in der Neufassung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. 6/2009, S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (GVBl. S. 130) in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger, Rechtsform und Aufgaben

Die Kindertageseinrichtungen (KTE) werden in der Stadt Mittweida als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Diese KTE bestehen neben den KTE, die von freien Trägern betrieben werden. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Aufgaben der Einrichtung werden im § 2 des SächsKitaG genannt und vorgegeben.

§ 2

Aufnahme, An-, Ab- und Änderungsmeldungen

(1) Aufnahme:

1. Die Aufnahme in eine KTE erfolgt bei Einhaltung der im § 3 des SächsKitaG genannten Aufnahmegrundsätze.
2. Die KTE stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Stadt Mittweida ihren Wohnsitz haben.
3. Eine Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Mittweida ist möglich. Es gelten dazu Vereinbarungen mit der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung des jeweiligen Wohnsitzes. Die Aufbringung der Betriebskosten erfolgt entsprechend den Festlegungen im § 17 SächsKitaG.
4. Die Stadt Mittweida unterbreitet ein Angebot an KTE, das sich an den Bedingungen der Kinder und ihrer Familien orientiert. Daneben besteht ein Angebot der freien Träger von KTE in der Stadt Mittweida.
5. Die Erziehungsberechtigten können entsprechend dem vorliegenden Angebot eine KTE für ihre Kinder im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes wählen. Bei einer vollen Kapazitätsauslastung (Höchstbelegung) einer KTE besteht kein Anspruch auf die gewählte KTE bzw. müssen Wartezeiten bis zu einer Anmeldung/Aufnahme eingeräumt werden.

(2) Anmeldung:

1. Gemäß § 4 Satz 2 SächsKitaG haben die Erziehungsberechtigten den Betreuungsbedarf in der Regel 6 Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnortgemeinde anzumelden. Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheiden der Träger und die Leiterin der Einrichtung. Die Anmeldung eines Kindes für eine Kindertageseinrichtung erfolgt mittels Kita-Anmeldekarte schriftlich bei der Leiterin der KTE durch die Erziehungsberechtigten. Dabei sind die Bestimmungen des § 7 SächsKitaG ("Ärztliche Untersuchung") einzuhalten. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten.
2. Kinder mit Behinderungen oder von Behinderungen bedrohte werden nach den Aufnahmegrundsätzen des SächsKitaG und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen in eine dafür geeignete KTE in Mittweida aufgenommen.
3. Die Anmeldung ist bis 14 Tage vor Monatsbeginn, d. h. Beginn der Nutzung der KTE, in der Stadtverwaltung oder KTE schriftlich einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch innerhalb eines Monats ein Kind angemeldet werden. Hierbei wird wie folgt verfahren:
 - Anmeldung bis zum 15. des Monats
Die Nutzungsgebühr ist für den gesamten Monat zu zahlen.
 - Anmeldung ab 16. des Monats
Die Nutzungsgebühr beträgt 50 % des zu zahlenden monatlichen Beitrages.

(3) Abmeldung:

1. Die Abmeldung eines Kindes erfolgt durch die schriftliche Abmeldung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende.
2. Eine Wiederanmeldung ist bis zu acht Wochen nach der Abmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Als Abmeldungszeitpunkt zählt der Zeitpunkt des Wegfalles des Elternbeitrages.

(4) Änderungsmeldung:

Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen, Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben usw. sind schriftlich bei der Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich mittels Änderungsmeldung anzuzeigen.

§ 3

Ausschluss von der Betreuung

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder Verpflegungskostensatzes in Verzug sind und die Höhe der rückständigen Beiträge 2 Monatsbeiträge beträgt,
2. eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, ärztlich bescheinigt nicht möglich ist bzw. wenn die speziellen sachlichen oder personellen Voraussetzungen für eine Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigungen nicht vorhanden sind oder geschaffen werden können,
3. die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflege geschlossen wird.

§ 4

Gastkinder

(1) Zur Überbrückung von familiären Notsituationen (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) ist eine kurzfristige, tageweise Betreuung von "Gastkindern" in Ausnahmefällen möglich, soweit die Aufnahmebedingungen dieser Satzung erfüllt werden.

(2) Gastkinder werden nur aufgenommen, wenn der Personalschlüssel mit dem vorhandenen Personal gemäß § 12 Abs. 2 SächsKitaG sowie die Kapazität der Einrichtung entsprechend der Betriebserlaubnis eingehalten wird. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.

(3) Ein Gastkindplatz berechtigt zur Inanspruchnahme von bis zu 10 Tagen pro Monat. Das Entgelt für die Inanspruchnahme eines Gastplatzes regelt die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mittweida“.

§ 5

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Mittweida sind montags bis freitags von 06.00 - 17.00 Uhr entsprechend Anlage 1 geöffnet. Bei nachgewiesenem längerem Bedarf und bei personeller Möglichkeit kann die Betreuung in Absprache mit dem Träger abgestimmt werden.

(2) In der Kinderkrippe werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 4,5 Stunden (7:30 Uhr – 12:00 Uhr),*
2. bis 6,0 Stunden (8:00 Uhr – 14:00 Uhr oder 8:30 – 14:30 Uhr),*
3. bis 9,0 Stunden.*

§ 5 Abs. 9 dieser Satzung ist zu beachten.

- (3) Im Kindergarten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis zu 4,5 Stunden (7:30 Uhr – 12:00 Uhr),*
 2. bis 6,0 Stunden (8:00 Uhr – 14:00 Uhr oder 8:30 – 14:30 Uhr),*
 3. bis 9,0 Stunden.*

§ 5 Abs. 9 dieser Satzung ist zu beachten.

- (4) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis zu 5 Stunden,*
 2. bis zu 6 Stunden.*

*siehe Betreuungsvertrag

- (5) Die Stadtverwaltung legt gemeinsam mit den jeweiligen Leitungen der KTE fest, ob und welche KTE vorübergehend schließen. Dem Bedarf entsprechend wird nach Möglichkeit für die Zeit der Schließung der KTE eine andere dementsprechende Betreuung angeboten.

Sollte in der Schließzeit, deren Bekanntgabe mindestens ein halbes Jahr im Vorfeld zu erfolgen hat, die Aufnahme eines Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein, so ist bei der Entscheidung über das Angebot eines Ersatzplatzes die Ausübung einer Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten ausschlaggebend.

- (6) In den KTE mit Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuung erfolgt eine durchgehende Betreuung, d.h. sie sind auch über Mittag geöffnet.
- (7) Bei der Festlegung der Betreuungszeit des Kindes ist der Beschluss des Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mittelsachsen zu den Bedarfskriterien zur Ausgestaltung des Förderbedarfes in Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.
- (8) Bei einer Hortbetreuung vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse wird von einer Betreuungszeit von täglich 5 Stunden und bei einer bedarfsnotwendigen Einrichtung eines Frühhortes bis zu 6 Stunden ausgegangen. Die Aufnahme eines Kindes über die Betreuungszeiten hinaus ist auf schriftlichen Antrag möglich.
- (9) Zur Vermeidung von Störungen des Betriebsablaufes (pädagogisches Angebot) werden Kinder von Krippen- und Kindergarteneinrichtungen täglich nur bis 09:00 Uhr aufgenommen. Eine Ausnahme ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Arztbesuch) möglich. Bei verspäteter Übergabe des Kindes ist die jeweilige Einrichtung zur Zurückweisung des Kindes berechtigt.
- (10) Bei einer Aufnahme eines Kindes bis zu 6 Stunden bzw. 9 Stunden täglich in die Kinderkrippe oder in den Kindergarten ist das Abholen der Kinder zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr zu vermeiden, um den ungestörten Mittagsschlaf für die Kinder gewährleisten zu können.

§ 6

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten ergeben sich aus den Festlegungen des SächsKitaG. Das betrifft auch die Elternmitwirkung, vorrangig die Elternversammlung und den Elternbeirat.
- (2) Das Bringen und Abholen obliegt den Erziehungsberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Die Aufsichtspflicht in den KTE beginnt und endet mit der Übernahme bzw. der Übergabe der Kinder. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen einer schriftlichen Erklärung bzw. Bescheinigung.
- (3) Das Fernbleiben des Kindes von der KTE ist am gleichen Tag der jeweiligen Leitung mitzuteilen. Ebenso sind ansteckende Krankheiten (auch Verdacht) unverzüglich der Leitung der KTE mitzuteilen.
- (4) Das Tragen von Schmuck ist den Kindern in der Kinderkrippe untersagt. Beim Sport dürfen generell alle Kinder keinen Schmuck tragen.
- (5) Gemäß Art. 31 der UN-Kinderrechtskonventionen ist jedem Kind das Recht auf Freizeit einzuräumen. Sollten nicht mindestens zehn zusammenhängende Tage Urlaub im Kalenderjahr gewährleistet werden, so behält sich der Träger vor, eine entsprechende Information an das Jugendamt des Landkreises Mittelsachsen zu geben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Kindertageseinrichtungen

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten sind im SächsKitaG vorgegeben. Das betrifft auch die Einbeziehung von Elternversammlung und Elternbeirat. Die Leitung der KTE gibt die Möglichkeit zu Aussprachen mit den Erziehungsberechtigten.
- (2) Über das Auftreten bestimmter in gesetzlichen Vorgaben aufgeführten Krankheiten bzw. den Verdacht informiert die Leitung der KTE unverzüglich die Stadtverwaltung und das Gesundheitsamt, deren Weisungen zu befolgen sind. Über Anzeichen an einem Kind, die auf Misshandlungen oder grobe Vernachlässigung hinweisen und eine Gefahr für die Gesundheit bedeuten, ist das die externe insoweit erfahrene Fachkraft oder das Jugendamt umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (3) Spezifische Rechte und Pflichten für Eltern und KTE werden in den Hausordnungen der Einrichtungen festgelegt.

§ 8

Versicherung

- (1) Alle angemeldeten Kinder sind gegen Unfälle und Sachschäden versichert.
- (2) Die Kinder sind gegen Unfälle versichert, die auf direktem Weg zur und von der KTE, während des Aufenthaltes in derselben und während aller Veranstaltungen der KTE außerhalb der Einrichtung erfolgen.

- (3) Aufgetretene Unfälle auf dem Weg zur und von der KTE sind der Leitung unverzüglich zu melden.

§ 9 Elternbeiträge

- (1) Die Zahlung von Elternbeiträgen erfolgt entsprechend den Festlegungen im § 15 SächsKitaG.
- (2) Bei einem Fernbleiben des Kindes von der KTE durch Krankheit, Kur, Urlaub oder sonstigem Fehlen sowie bei einer vorübergehenden Schließung der KTE sind die Elternbeiträge weiter zu entrichten für jeden Monat, in dem das Kind in einer KTE angemeldet ist.
- (3) Das Lebensalter des Kindes am 1. des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.
- (4) Wird ein Kind in einer KTE als Krippen- oder Kindergartenkind über die im § 5 des SächsKitaG vorgegebene Betreuungszeit von täglich 9 Stunden hinaus aufgenommen, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben. Dasselbe gilt für die Betreuung im Hort über täglich 6 Stunden hinaus.
- (5) Ist das Kind bis zu 4 1/2 Stunden täglich in der Kinderkrippe oder im Kindergarten angemeldet, wird der Elternbeitrag um 50 vom Hundert gemindert. Ist das Kind bis zu 6 Stunden täglich in der Kinderkrippe oder im Kindergarten angemeldet, wird der Elternbeitrag um 1/3 vom Hundert gemindert.
- (6) Die Elternbeiträge werden bei Antragstellung an das Jugendamt gemindert oder erlassen, wenn die im Gesetz über Kindertageseinrichtungen vorgegebenen Voraussetzungen gegeben sind. Das betrifft auch die Zuzahlungen für längere Betreuungszeiten. Hierbei werden die Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine KTE besuchen, und die besondere Situation von Alleinerziehenden berücksichtigt.
- (7) Alle weiteren Festlegungen über die Höhe der Elternbeiträge sind in der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mittweida enthalten. Dementsprechende Änderungen im SächsKitaG können zu Veränderungen der genannten Gebührensatzung führen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Die KTE der Stadt Mittweida verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung von Kindern.
- (2) Die KTE der Stadt Mittweida sind selbstlos tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mittweida dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Mittweida erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Die Stadt Mittweida erhält bei Auflösung einer oder mehrerer Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuervergünstigter Zwecke nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Mittweida vom 22.12.2006 außer Kraft.

§ 12 Schlussbestimmungen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittweida, den 19.12.2014

Damm
Oberbürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Mittweida (Mittweidaer Stadtnachrichten) Nr. 1 vom 21.01.2015

Öffnungszeiten der KTE in der Stadt Mittweida

KTE in kommunaler Trägerschaft:

Hort „Sonnenschein“ zwischenzeitlich Schließzeit	6.00 bis 17.00 Uhr 9.30 bis 11.15 Uhr
Kiga „Sonnenschein“	6.00 bis 17.00 Uhr
Hort „Elsa Brändström“ zwischenzeitlich Schließzeit	6.00 bis 17.00 Uhr 8.30 bis 10.20 Uhr
KTE „Spielhaus“ Lutherstr.	6.00 bis 17.00 Uhr
KTE Ringethal	6.30 bis 16.30 Uhr
KTE „Kindervilla Krokuswiese“ Frankenau zwischenzeitlich Schließzeit Hort	6.00 bis 16.30 Uhr 7.15 bis 12.00 Uhr
KTE „Am Zschopautal“ Lauenhain	6.30 bis 16.30 Uhr

KTE in freier Trägerschaft:

KTE „Auenzwerge“	6.00 bis 17.00 Uhr
KTE „Regenbogen“	6.00 bis 17.00 Uhr
KTE „Goethehain“	6.00 bis 16.30 Uhr

Kindertagespflege Technikumplatz 9:

7.30 bis 16.30 Uhr oder nach Bedarf